

Öffentliche Bekanntmachung der Wasserwehrsatzung der Stadt Kemberg

Aufgrund des § 14 Satz 5 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), in der zurzeit geltenden Fassung und i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12 S. 288 ff) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat Kemberg in seiner Sitzung am 03.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Kemberg richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Stadt Kemberg nach den § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2 Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Stadt Kemberg trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermeldedienst (HWM VO) vom 18. August 1997 (GVBl. LSA S. 778), in der zurzeit geltenden Fassung, aufgeführten Gewässer und für die in der Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 27. August 1998 (MBI. LSA S. 2103), in der zurzeit geltenden Fassung, genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:
 1. Wachdienst
 - a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;
 - b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre u. dgl.);
 - c) Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen u. dgl.);
 2. Hilfsdienst

- a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
- b) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufkadung und Verstärkung;
- c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpanlagen u. dgl.);
- d) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude;
- e) bei der Sicherung von Brücken;
- f) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der Stadt Kemberg

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Stadt Kemberg entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert. Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren.

Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

- (3) Der Bürgermeister hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.
- (4) Der Bürgermeister stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
 - 1. den von ihm bestimmten Leiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
 - 2. den Versammlungsort,
 - 3. die Art der Alarmierung,
 - 4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
 - 5. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - 6. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - 7. die Ablösung und Versorgung,
 - 8. die Nachrichtenübermittlung;
- (5) Der Stadt Kemberg obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Absatz 2 den Einsatz- fall für die Wasserwehr aus.
- (2) Der Leiter der Wasserwehr leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Er hat den Weisun- gen der zuständigen Wasserbehörde Folge zu leisten. Er untersteht fachlich und dienstrechtlich dem Bürgermeister der Stadt Kemberg und ist diesem weisungsgebunden.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

- (1) Die Mitgliedschaft in der Wasserwehr ist ehrenamtlich und erfolgt auf Antrag. Die Ernennung und die Abberufung der Mitglieder erfolgen durch den Bürgermeister der Stadt Kemberg.
- (2) Die Organe der Wasserwehr sind die Mitgliederversammlung und die Wehrleitung.
- (3) Die Mitglieder der Wasserwehr bilden die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Bürgermeister ernennt ein Mitglied für den Zeitraum von 5 Jahren zum Wasserwehrleiter. Eine Wiederernennung ist möglich.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen stellvertretenden Wasserwehrleiter und einen Schriftführer für den Zeitraum von 5 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abwahl kann aus wichtigen Gründen erfolgen.
- (6) Die Wehrleitung besteht aus dem Wasserwehrleiter, dem stellvertretenden Wasserwehrleiter und dem Schriftführer.
- (7) Der Wasserwehrleiter ist Vorgesetzter der Mitglieder.
- (8) Die Wasserwehr führt jährlich eine Jahreshauptversammlung durch.
- (9) Der Wehrleiter regelt die Dienstdurchführung in einem Dienstplan und in Dienstvorschriften.
- (10) Der Bürgermeister kann zusätzlich zu den Mitgliedern der Wasserwehr zum Dienst in der Wasserwehr auswählen:
 1. die zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger,
 2. Mitarbeiter / Bedienstete der Stadtverwaltung.
- (11) Die nach Absatz 10 Nr. 1 ausgewählten Personen werden vom Bürgermeister zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt. Die Bestellung enthält:
 1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
 2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht,
 3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- (12) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

§ 5 Pflichten und Befugnisse

- (1) Die Mitglieder der Wasserwehr sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben den Dienstplan und die Dienstvorschriften einzuhalten.
- (2) Die Mitglieder der Wasserwehr sind zur Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Schulungen verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder der Wasserwehr haben die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände pfleglich und schonend zu behandeln. Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes und dienstlicher Veranstaltungen nicht getragen werden.

§ 6 Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 und 11 bestellten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaussfalls. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind am Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist, bei der Stadt Kemberg zu stellen.
- (2) Erstattungsfähig sind nur die notwendigen und tatsächlich entstandenen, vom ehrenamtlich Tätigen nachgewiesenen Auslagen.
- (3) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall durch den Arbeitgeber ersetzt. Sie wird diesem durch die Stadt Kemberg zurückerstattet.
Selbstständigen, Hausfrauen etc. wird ein Nachteilsausgleich in Form eines pauschalen Stundensatzes i. H. v. 13,00 € ersetzt.

Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit er zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.

- (4) Die Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall erlöschen ein Jahr nach dem Ende des Monats, in dem sie entstanden sind.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 14 S. 3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, in Verbindung mit §§ 30, 31 Abs. 2 der Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), wer ohne wichtigen Grund
 1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt,
 2. trotz der Bestellung nach § 4 Abs. 1 und 11 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.
- (2) Zuständige Behörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar

1987 (BGBl. I S. 602), in der zurzeit geltenden Fassung, ist gem. § 31 Abs. 2 S. 3 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt die Stadt Kemberg.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt folgende bisherige Wasserwehrsatzung außer Kraft:

Wasserwehrsatzung der Stadt Kemberg vom 22.06.2010 i.V.m. der 1. Änderungssatzung der Wasserwehrsatzung vom 26.08.2013.

Kemberg, den 04.11.2014

Seelig
Bürgermeister

- Siegel -